

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 8

Panketal, den 31. Dezember 2011

Nummer 13

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.11.2011	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Jahr 2012	3
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012	4
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012	4
Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2012	5
Zweite Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung)	5
Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 19 P "Versorgungsgebiet Bucher Chaussee", OT Schwanebeck	6
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung B-Plan Nr. 19 P "Versorgungsgebiet Bucher Chaussee", OT Schwanebeck	6
Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches 1. Änderung VEP "Kärntner Straße", OT Schwanebeck	7
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	7
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 - Gebührensatzung zentral.	9
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 - Gebührensatzung dezentral	9

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 40. öffentlichen Sitzung am 21. November 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 80/2011

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entschei-

dung über die Ergebnisverwendung 2010 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2011

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 30.06.2011 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 den geprüften Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 47.224.872,11 EUR fest.
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 17.719.404,03 EUR.
Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.137.681,98 EUR.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:
Der Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 1.137.681,98 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk liegen für jedermann vom 02. 01. bis 13.01.2012 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 81/2011

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung.

Beschluss P V 82/2011

Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2012.

- Es betragen
 - im Erfolgsplan

die Erträge	5.877.500 EUR
die Aufwendungen	4.831.100 EUR
der Jahresgewinn / Jahresüberschuss	1.046.400 EUR
der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag	0 EUR
 - im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	223.800 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.334.200 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit -	275.900 EUR
- Es werden festgesetzt
 - der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 0 EUR



2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf 0 EUR

damus – Verein für Gesundheit und Leben Nord-Ost-Brandenburg e.V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt unter Bezug auf § 16 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009, dass aufgrund der Größe des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal keine Finanzplanübersicht erstellt wird.

Beschluss P V 84/2011

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal .

Beschluss P V 98/2010/1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung zentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung zentral –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von 2,43 EUR/m³ auf 2,68 EUR/m³ angehoben.

Beschluss P V 97/2010/1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung dezentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung dezentral –.

Die Mengengebühr bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird von 5,31 EUR/m³ auf 4,90 EUR/m³ gesenkt.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird von 52,20 EUR/m³ auf 51,56 EUR/m³ gesenkt.

Beschluss P V 73/2011/1 Haushalt 2012

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1- 2) und § 66 (1- 2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

Beschluss P V 79/2011

Mitgliedschaft der Gemeinde Panketal bei damus – Verein für Gesundheit und Leben Nord-Ost Brandenburg Brandenburg e.V.

Die Gemeinde Panketal beantragt die Mitgliedschaft im Verein

Beschluss P V 55/2011/2

Gründung der Bürgerstiftung Panketal

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt:

1. Die Stiftungssatzung wird als Entwurf beschlossen.
2. Der Text des Stiftungsgeschäftes wird als Entwurf beschlossen.
3. Die Verwaltung legt beide Textentwürfe zur Prüfung und Begutachtung jeweils dem zuständigen Finanzamt, dem Landkreis Barnim als Kommunalaufsicht sowie dem Brandenburgischen Innenministerium als Stiftungsaufsicht vor.
4. Die Verwaltung arbeitet Änderungsforderungen von Finanzamt und Aufsichtsbehörden in eine endgültige Fassung ein und legt diese der Gemeindevertretung erneut zur endgültigen Beschlussfassung vor.

Beschluss P V 92/2006/4

Zweite Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung)

Die Gemeinde Panketal beschließt die Zweite Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung).

Beschluss P V 117/2010/5

B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“: Änderung des Geltungsbereiches, Billigung des geänderten Entwurfes – Planstand Oktober/November 2011 und Offenlagebeschluss, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt:

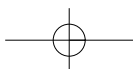
1. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ Entwurf, Planstand Oktober 2011, auf dem Flurstück 1125, Flur 1, OT Schwanebeck, verschiebt sich gegenüber dem Vorentwurf, Planstand Februar/ März 2011, um 5,5 m orthogonal zur Grenze in südliche Richtung.
2. Der Entwurf des B-Planes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, Planstand Oktober 2011 wird mit Änderungen Stand November 2011 gebilligt.
3. Der Entwurf des B-Planes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, Planstand Oktober 2011 mit Änderungen November 2011, wird öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschluss P V 40/2011/3

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 20 P „Rigistrabe II“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. für den straßenbegleitenden Bereich der Flurstücke 447 und 448, Flur 1, OT Schwanebeck (Waldfläche an der Rigistr. zwischen Thuner Weg und Salzburger Str.) den Bebauungsplan Nr. 20 P „Rigistr. II“ gemäß §§ 1 und 2 Abs. 2 BauGB aufzustellen.
2. Es ist geplant:
 - ☉ straßenbegleitend eine bauliche Nutzung als Reines Wohngebiet entsprechend § 3 Baunutzungsverordnung planungsrechtlich zu sichern. Dabei sollen 5 Baugrundstücke bis zu einer Tiefe von max. 38m von der Straßenverkehrsfläche entstehen.



3. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages die Kostenlast für die Planung auf den Vorhabenträger zu übertragen und den Vertrag der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen. Der Hinweis auf das Vorhandensein der ehemaligen Deponie und damit verbundene Altlasten ist dem Vertrag voranzustellen.

Beschluss P A 87/2011**Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Zentrales Aufnahmeheim Röntgental**

Die Gemeindevertretung beschließt die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft ZAH in deren Bestreben, das Haus 2 (die sogenannte Zollbaracke) im ehemaligen ZAH-Gelände an der Schönerlinder Straße unter Denkmalschutz stellen zu lassen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird**

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 25.213.100,00 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 24.087.600,00 EUR |

außerordentlichen Erträge auf	130.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	130.000,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	27.015.700,00 EUR
Auszahlungen auf	31.587.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.967.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.299.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.048.300,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.119.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	169.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **2.560.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf **15.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **15.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **2.000.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 30.11.2011

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 30.11.2011

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

a) für den ersten Hund	46,00 Euro
b) für den zweiten Hund	76,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	122,00 Euro
d) für den 1. gefährlichen Hund	409,00 Euro
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)	
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	512,00 Euro
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)	

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres in vierteljährlichen Teilbeträgen oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Lastschriftinzugermächtigung zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim (BLZ: 1705 2000) Kontonummer: 3300 141 710 einzuzahlen oder zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 08.12.11

gez. R. Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

- jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2012.

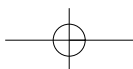
Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwoh-



nungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Lastschriftinzugsermächtigung zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim (BLZ: 1705 2000) Kontonummer: 3300 141 710 einzuzahlen oder zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 08.12.11

gez. R. Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2012

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 21.11.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen. Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und

- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Lastschriftinzugsermächtigung zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim (BLZ: 1705 2000) Kontonummer: 3300141710 einzuzahlen oder zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 08.12.11

gez. R. Fornell
Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11 (Nr. 24)) hat die Gemeinde Panketal am 21. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Der Eintrag

- Spreestraße (Pfingstberg)
- Havelstraße (Pfingstberg)
- Planestraße (Pfingstberg)
- Ueckerstraße (Pfingstberg)



- Dossestraße (Pfungstberg)
- Dahmestraße (Pfungstberg)
- Nuthestraße (Pfungstberg)
- Mendelssohnstraße

im Ortsteil Zepernick in der Reinigungsklasse IV wird in alphabetischer Reihenfolge ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Panketal, den 30.11.2011

gez. - Siegel -
Rainer Fornell
Bürgermeister

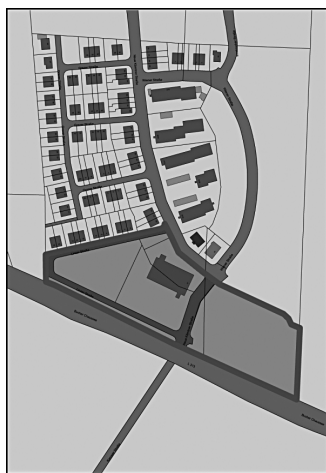
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Panketal, den 30.11.2011

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, OT Schwanebeck



Die Gemeindevertretung hat am 21.11.2011 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ (Bereich Bucher Chaussee/Linzer Str./Neue Kärntner Str.) beschlossen:

Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, Planstand Oktober 2011 auf dem Flurstück 1125, Flur 1, OT Schwanebeck, verschiebt sich gegenüber dem Vorentwurf, Planstand Februar/ März 2011, um 5,5 m orthogonal zur nördlichen Grenze in südliche Richtung.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

Panketal, 14.12.2011

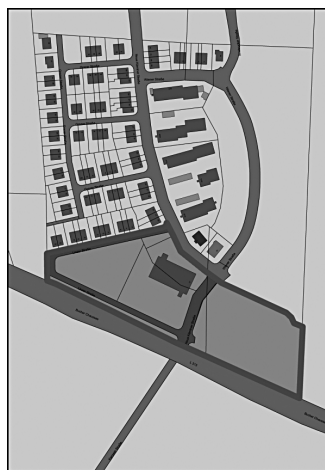
Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung hat am 21.11.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des B-Planes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ (Bereich Bucher Chaussee/Linzer Str./Neue Kärntner Str.) einschließlich Begründung, Planstand 10/2011 mit Änderungen Stand November 2011 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Änderungen beinhalten Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude, Festsetzungen der Geschossigkeit im Sondergebiet und im Mischgebiet, Festsetzungen zur Grundflächenzahl).

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.



Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Planstand 10/2011 mit Änderungen Stand November 2011 wird in der Zeit vom **16.01.2012 bis einschließlich 20.02.2012** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal während folgender Zeiten:

Montag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

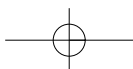
Während der Auslegungszeit können durch jedermann zum Entwurf der Planung Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienstzeit mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Bauplanung, Raum 110, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den verbindlichen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgemäß geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Panketal, 14.12.2011

Fornell
Bürgermeister



Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des VEP „Kärntner Str.“, OT Schwanebeck



Die Gemeindevertretung hat am 24.10.2011 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des VEP „Kärntner Str.“ (Bereich Wiener Str./Innsbrucker Str./Kitzbühler Str.) beschlossen:

Die südliche Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des VEP „Kärntner Str.“, Planstand Oktober 2011, auf dem Flurstück 1125, Flur 1, OT Schwanebeck, verschiebt sich gegenüber dem Vorentwurf der 1. Änderung des

VEP „Kärntner Str.“, Planstand März 2011, um 5,5, m orthogonal zur südlichen Grenze in südliche Richtung.

Der beigegefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bauungsplangebietes.

Panketal, 14.12.2011

Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes KommunalService Panketal - Beitragssatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr.28) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I/91, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 21.11.2011 diese Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung die zentrale Wasserversorgung der Grundstücke als öffentliche Anlage.

§ 2 Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, und als Gegenleistung für die durch die Mög-

lichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Eigenbetrieb einen Anschlussbeitrag.

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerbliche Nutzung anstehen oder bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

§ 5 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf den Grundstücken bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 Vollgeschosse sind.

Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0.
Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßes

(1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:



1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 2. Sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist maßgebend die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.
 - (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - (4) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 7 Beitragssatz

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt je sich nach den §§ 4 - 6 ergebenden Quadratmetern Nutzungsfläche 0,88 EUR.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle von § 3 Abs. (2) dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Beitragsschuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

§ 12 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §§ 12 und 13 als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angele-



genheiten eines Beitragspflichtigen dem Eigenbetrieb über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2011

gez.
Rainer Fornell - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Beitragssatzung – vom 21.11.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 30.11.2011

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral –

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I/91, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 21.11.2011 diese Änderungssatzung zur Gebührensatzung Schmutzwasser zentral beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2010 vom 31.12.2010) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,68 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2011

gez.
Rainer Fornell - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Panketal, den 30.11.2011

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral –

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I/91, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 21.11.2011 diese Änderungssatzung zur Gebührensatzung Schmutzwasser dezentral beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2010 vom 31.12.2010) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 4,90 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 51,56 EUR erhoben. Neben der Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstiger selbständiger Einrichtung eine Grundgebühr von 2,25 EUR pro Monat erhoben. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2011

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Panketal, den 30.11.2011

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

